

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/2958, 14/3282 –

Entwurf eines Gesetzes über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz; AntiDHG)

Bericht der Abgeordneten Walter Schöler, Manfred Kolbe, Matthias Berninger, Jürgen Koppelin und Dr. Christa Luft

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, für die durch die Anti-D-Immunprophylaxe in der ehemaligen DDR mit Hepatitis-C-Viren infizierten Frauen in finanzieller und juristischer Hinsicht im Rahmen eines speziellen Hilfegesetzes eine klare Rechtsgrundlage zu schaffen.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Leistungen für die Betroffenen vor:

- eine monatliche Rente, in der Höhe gestaffelt nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit,
- eine Einmalzahlung, gleichfalls in der Höhe gestaffelt nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit und
- begleitende Regelungen, insbesondere zur Heilbehandlung sowie Hilfe für Hinterbliebene.

Die Kosten der Einmalzahlung sollen ausschließlich vom Bund getragen werden; sie entstehen im Jahr 2000 und betragen rd. 15 Mio. DM.

Die Kosten der monatlichen Rentenzahlungen – beginnend im Jahr 2000 mit rd. 6 Mio. DM, ansteigend auf 10 Mio. DM im Jahr 2010, sollen sich zwischen Bund und Ländern wie folgt aufteilen:

- Bund 50 vom Hundert,

Berlin, den 17. Mai 2000

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Walter Schöler
Berichterstatter

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Matthias Berninger
Berichterstatter

Jürgen Koppelin
Berichterstatter

Dr. Christa Luft
Berichterstatterin

- alte Länder 12,4 vom Hundert sowie neue Länder und Berlin 37,6 vom Hundert.

Bei den neuen Ländern und Berlin entfallen die bisher nach dem Bundesversorgungsgesetz erbrachten Rentenleistungen (gut 2 Mio. DM). Die Krankenleistungen (derzeit etwa 1,4 Mio. DM jährlich) werden auch weiterhin von den neuen Ländern getragen.

Im Bund und bei den alten Bundesländern wird mit nahezu keinem Vollzugsaufwand gerechnet. Für die neuen Bundesländer und Berlin ist dieser nicht bezifferbar, wird aber als gering angesehen, da Vollzugsbehörden und Verfahren unverändert bleiben. Dem Mehraufwand stehen auch Vereinfachungen durch Wegfall anderer bisher gewährter Leistungen gegenüber.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf einvernehmlich mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Der Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der federführende Ausschuss für Gesundheit keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

